

3313/J XX.GP

der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Mag. Walter Guggenberger
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend der Ausschließung von Blinden als Trauzeugen

§ 28 Personenstandsverordnung besagt im Abs 2, daß Trauzeugen mindestens 18 Jahre alt sein, die Sprache, in der die Trauung stattfindet, verstehen müssen und nach ihrer Körper- und Geistesbeschaffenheit nicht unvernünftig sein dürfen, ein Zeugnis abzulegen. In der Fußnote 4 wird befunden: Blinde sind als Trauzeugen ausgeschlossen, da sie dem Vorgang nicht folgen können.

§ 47 Personenstandsgesetz besagt in Abs 2, daß der Standesbeamte die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen zu befragen hat, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und nach Bejahung der Frage aussprechen muß, daß sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind. In der Fußnote 7) des § 47 PStG wird mit einem Querverweis der § 28 Personenstandsverordnung erwähnt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Sind Sie der Meinung, daß die oben erwähnten Bestimmungen, welche blinde Personen als Trauzeugen auszuschließen, sachlich gerechtfertigt sind?

2. Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Diskriminierung zu beenden?

3. Werden Sie weitere in ihren Aufgabenbereich fallenden legislativen Materialien auf diskriminierende Bestimmungen überprüfen und diese beseitigen?